



verwirklicht werden.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Errichtung des Stadtplatzes, die Neugestaltung der Bahnhofstraße, die Sanierung der Stadthalle. Weitere Maßnahmen sind derzeit in Umsetzung (z. B. Sanierung des Metropol-Gebäudes für die künftige Nutzung als Musikschule).

Im Rahmen des Städtebauförderprogramms sind auch für die künftigen Jahre noch weitere Maßnahmen geplant.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahr 2007 wurde die Verpflichtung eingeführt, bei dem Beschluss über eine Sanierungssatzung auch eine Befristung der Geltungsdauer festzulegen, die 15 Jahre nicht überschreiten soll (vgl. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Ziel dieser Regelung ist die zügige Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, um überlange Verfahrensdauern und die damit verbundenen Belastungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden.

Aus selbigem Grund wurde für bestehende Sanierungssatzungen eine entsprechende Überleitungsvorschrift eingeführt (vgl. § 235 Abs. 4 BauGB). Sanierungssatzungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, sind von der Gemeinde bis spätestens zum 31.12.2021 aufzuheben, wenn nicht eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden ist (vgl. § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB). Abzustellen ist hierbei auf das Datum der erstmaligen Bekanntmachung der Satzung, nicht auf eine etwaige Änderung.

Aufgrund der Novellierung des Baugesetzbuchs mit Überleitungsvorschrift ist zu prüfen, ob

- die Satzung weiterhin erforderlich ist, um noch nicht umgesetzte Sanierungsziele zu verwirklichen oder ob
- die im Sanierungsgebiet angestrebten Sanierungsziele erreicht worden sind/nicht erreicht werden können, und die Sanierungssatzung daher aufzuheben ist.

Sollte die Sanierungssatzung weiterhin erforderlich sein, kann der Stadtrat durch einfachen Beschluss die Sanierungssatzung um einen angemessenen Zeitraum – ggf. auch mehrmalig – verlängern (vgl. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die Entscheidung über die Dauer der zu beschließenden Sanierungsfrist liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt und ist von den Sanierungszielen sowie den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Die Gründe für die Verlängerung der Sanierungssatzung und für die gewählte Dauer sind darzulegen, wobei auf die Ziele und Zwecke der Sanierung abzustellen ist. Zudem sollte dokumentiert werden, dass die Sanierung aktiv betrieben und zügig durchgeführt wird.

Sollte die Sanierungssatzung obsolet geworden sein, so hat der Stadtrat sie durch einfachen Beschluss aufzuheben.

Als weitere Konstellation ist vorstellbar, dass die Sanierungssatzung zwar obsolet geworden ist, inzwischen aber anders gelagerte städtebauliche Missstände aufgetreten sind, so dass die Sanierungssatzung aufzuheben ist und zugleich mit dem Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen (vgl. § 141 Abs. 3 BauGB) eine neue städtebauliche Sanierungsmaßnahme begonnen wird.

Da die Sanierungsmaßnahmen für das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ der Stadt Penzberg noch nicht abgeschlossen ist und in diesem Sanierungsgebiet noch bestehende sowie künftige (neue) Sanierungsmaßnahmen (z. B. Neugestaltung der Philippstraße zur Qualifizierung des innerstädtischen Straßenraums sowie Neugestaltung des Bahnhofs-Vorplatzes) durchgeführt werden bzw. geplant sind, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ der Stadt erforderlich.

Für die Realisierung der oben beschriebenen neuen Sanierungsmaßnahmen ist ein Zeitraum von ca. 5 Jahren erforderlich.

